

Branchendialog Automobilindustrie

Arbeitsgrundlage

Dezember 2025

Inhalt

1 Akteure.....	1
2 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern	2
3 Arbeitsweise	3
4 Beschlussfassung	5
5 Teilnehmende und Zusammenarbeit.....	5
6 Themenbezogene Arbeit.....	7
7 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz	7
8 Verfahren zum Umgang mit Konflikten und externen Hinweisen	8
9 Änderungen von Dialogvereinbarung und Arbeitsgrundlage	8
10 Rechtliche Ansprüche und vertragliche Bindungswirkung	8

1 Akteure

(1) Der Branchendialog ist ein Projekt des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V. (im weiteren Dokument: „UN GCD“). Es wird als Multi-Stakeholder-Forum geführt und setzt sich aus relevanten Akteuren der Automobilindustrie sowie der Zivilgesellschaft mit Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den automobilen Liefer- und Wertschöpfungsketten zusammen. Die Zusammensetzung berücksichtigt bestehende nationale und internationale Initiativen, die bereits branchenspezifisch zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Automobilindustrie arbeiten.

(2) Das beim UN GCD angesiedelte Sekretariat des Branchendialogs nimmt bei der Moderation eine aktive Rolle ein und stellt sicher, dass der Branchendialog

- a. mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist,
- b. alle relevanten Akteursgruppen einbezieht,
- c. den Anforderungen des NAP sowie der VN-Leitprinzipien entspricht und international anschlussfähig ist,
- d. ein Mindestmaß an Prozessverbindlichkeit und Planungssicherheit gewährleistet.

- (3) **Ordentliche Mitglieder** des Branchendialogs gehören folgenden Akteursgruppen an:
- a. **Bundesregierung** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im weiteren Dokument: „BMAS“)
 - b. **Unternehmen (OEMs und Zulieferer) der Automobilindustrie**, die Kraftwagen, Kraftwagenteile und essenzielle Produkte herstellen / Rohstoffe verarbeiten
 - c. **Wirtschaftsverbände**, die mit der Automobilindustrie verbunden sind
 - d. **Gewerkschaften**, die mit der Automobilindustrie verbunden sind
 - e. **Nichtregierungsorganisationen**, die über Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den automobilen Liefer- und Wertschöpfungsketten verfügen
 - f. **Initiativen**, die einen Bezug zur Automobilindustrie und Menschenrechten haben
 - g. **Deutsches Institut für Menschenrechte**

Die Mitwirkung erfolgt freiwillig. Sie ist auf Institutionen bezogen, nicht auf einzelne Personen. NRO können nach Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen finanziellen Zuschuss erhalten.

(4) Mitglieder beteiligter Verbände, Initiativen und Dachorganisationen sind nicht Mitglied des Branchendialogs. Der Branchendialog bemüht sich, soweit möglich und sinnvoll, um die direkte Einbeziehung von Rechteinhabenden. Darüber hinaus wird deren Perspektive durch NROs sowie Gewerkschaften eingebracht.

(5) Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wirken als Beobachter aktiv am Branchendialog mit.

2 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

(1) Ordentliche Mitglieder melden sich mit dem Teilnahmevertrag beim UN GCD unter Annahme der Kriterien aus den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Gebührenordnung an. Dafür ist die Zugehörigkeit zu den unter 1 (3) genannten Gruppen Voraussetzung. Für Unternehmen ist zusätzlich eine Mitgliedschaft im UN GCD verpflichtend für eine Teilnahme. Vor der Aufnahme neuer Mitglieder wird die Zustimmung des Projektsteuerungskreises eingeholt.

(2) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch

- a. Löschung im Handelsregister oder Auflösung der Organisation,
- b. schriftliche Austrittserklärung der Organisation gegenüber dem Sekretariat mit einer Frist von 4 Wochen,
- c. Ausschluss des Unternehmens aus dem UN GCD oder Kündigung der Mitgliedschaft beim UN GCD durch das Unternehmen,



d. Ausschluss der Organisation aufgrund wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die Ziele des Branchendialogs (siehe „Gemeinsames Bekenntnis“ in der Dialogvereinbarung).

Als wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele des Branchendialogs gelten beispielsweise die Missachtung der Prinzipien der Zusammenarbeit (s. 5 (2)) sowie Fälle, in denen eine Prüfung im Rahmen des UN Global Compact Integritätsverfahrens einen systematischen oder schwerwiegenden Verstoß feststellt (s. Kapitel 8).

Bei Beschlüssen über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder greift ein zweistufiges Verfahren: Der Projektsteuerungskreis spricht eine Empfehlung aus. Der Projektmitgliederkreis entscheidet daraufhin über den Ausschluss im Konsens. Das vom möglichen Ausschluss betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht (vgl. 4 (6)).

e. Beendigung des Branchendialogs.

3 Arbeitsweise

(1) Die Durchführung des Branchendialogs erfolgt im Rahmen folgender Formate:

- a. Sitzungen des Projektmitgliederkreises,
- b. Sitzungen des Projektsteuerungskreis,
- c. Themenspezifische Arbeitsgruppen,
- d. Anlassbezogene Veranstaltungen.

Das Sekretariat des Branchendialogs stellt jeweils die fachliche und methodische Moderationsqualität sicher.

Externe Dienstleister, die einzelne Aufgaben des Branchendialogs zusätzlich unterstützen, können durch das Sekretariat beauftragt werden. Ordentliche Mitglieder können eine Einbindung externer Dienstleister vorschlagen. Es gilt das Vergabeverfahren des UN GCD.

(2) Der **Projektmitgliederkreis** ist das zentrale Dialog- und Entscheidungsgremium. Ausnahmen sind unter 4 (6) geregelt.

Die Sitzungen des Projektmitgliederkreises finden regelmäßig statt und sind nicht öffentlich. Alle ordentlichen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Angestrebt wird eine Sitzung pro Quartal.

Die Einladung zu Sitzungen des Projektmitgliederkreises erfolgt in der Regel mindestens sechs Wochen im Voraus. Eine Tagesordnung und Unterlagen zur Vorbereitung werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen an die Mitglieder verschickt. Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen werden protokolliert.

(3) Der **Projektsteuerungskreis** dient der Vorbereitung der Projektmitgliederkreissitzungen und der fachlichen Unterstützung des Sekretariats, insbesondere im Hinblick auf die Themensetzung (vgl. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Branchendialog Automobilindustrie, §3 2). Er setzt sich aus den Stakeholdergruppen des Projektmitgliederkreises zusammen. Näheres zur Mitgliedschaft und Beschlussfassung regelt die **Geschäftsordnung für den Projektsteuerungskreis**.

(4) **Arbeitsgruppen** werden durch Beschluss des Projektmitgliederkreises eingesetzt, um spezifische Aufgaben, Themen und Inhalte vertiefend zu bearbeiten.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

In den Arbeitsgruppen wirken ordentliche Mitglieder mit.

Für die Konzeptionierung und Organisation der Umsetzung von **kollektiven Maßnahmen** des Branchendialogs gibt es Arbeitsgruppen, die sich aus den an der Maßnahme beteiligten Mitgliedern zusammensetzen. Diese werden durch das Sekretariat begleitet. Wesentliche Absprachen hinsichtlich Finanzierung, Arbeitsweise, Öffentlichkeitsarbeit, Beauftragung externer Dienstleister werden in den Arbeitsgruppen getroffen. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig im Projektmitgliederkreis über den Stand ihrer Aktivitäten.

Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise werden auf Vorschlag ordentlicher Mitglieder, des Projektsteuerungskreises oder des Sekretariats hinzugezogen (z.B. als Interviewpartner, Teilnehmer an Fachveranstaltungen, Umsetzungspartner). Insbesondere sind dabei Akteure zu berücksichtigen, welche von den Maßnahmen des Branchendialogs betroffen sind. Zu den einzubeziehenden Akteuren zählen etwa Vertreterinnen und Vertreter von weiteren nationalen und internationalen Behörden, Spitzenverbänden der Wirtschaft, nationalen und internationalen Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbänden, nationalen und internationalen NRO, Außenhandelskammern, deutschen Auslandsvertretungen, wissenschaftlichen Institutionen, Unternehmen sowie Rechteinhabende.

Beschlüsse über die Einladung weiterer Akteure werden durch die Arbeitsgruppen getroffen.

Eine dauerhafte Beteiligung dieser Akteure über die Arbeitsgruppen hinaus ist jedoch nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft möglich.

(5) Weitere öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungsformate können anlassbezogen durchgeführt werden.

(6) Das Budget des Branchendialogs setzt sich aus den Teilnahmebeiträgen der ordentlichen Mitglieder zusammen. Das Sekretariat legt jährlich einen Budgetplan vor, der durch den Projektmitgliederkreis verabschiedet wird und legt unterjährig Rechenschaft zur Budgetverwendung ab.

4 Beschlussfassung

(1) Mit Ausnahme der unter 4 (6) aufgeführten Entscheidungen werden alle Beschlüsse im Projektmitgliederkreis einstimmig getroffen. Die Mitglieder bemühen sich um eine konstruktive Konsensfindung und begründen ihre Einwände. In Ausnahmefällen, z.B. strategisch wichtigen Entscheidungen, von denen die Handlungsfähigkeit des Branchendialogs abhängt und in denen die Konsensfindung nicht möglich war, kann der Projektmitgliederkreis für einzelne Entscheidungen die Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid einsetzen.

(2) Beschlussvorlagen werden aus der Mitte des Projektmitgliederkreises sowie durch den Projektsteuerungskreis oder das Sekretariat eingebracht.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimme. Auf Wunsch des sich enthaltenden Mitglieds werden seine Bedenken zu Protokoll genommen.

(4) Nicht vor Ort vertretene ordentliche Mitglieder können ein anwesendes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Sie legen dabei fest, ob das erteilte Mandat frei oder gebunden sein soll.

(5) Die Vollmacht bedarf der Textform und ist dem Sekretariat spätestens zum Beginn der Sitzung anzuzeigen.

(6) Folgende Entscheidungen werden nicht durch den Projektmitgliederkreis getroffen:

a. Beschlüsse über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder werden durch das Sekretariat gemeinsam mit dem Projektsteuerungskreis getroffen. Bei Beschlüssen über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder greift ein zweistufiges Verfahren: Der Projektsteuerungskreis spricht eine Empfehlung aus. Der Projektmitgliederkreis entscheidet daraufhin über den Ausschluss im Konsens. Das vom möglichen Ausschluss betroffene Mitglied hat in diesem Fall aber kein Stimmrecht (vgl. Kriterien in Kapitel 2 „Aufnahme und Ausschluss von, ordentlichen Mitgliedern“).

b. Beschlüsse über die Einladung von weiteren Akteuren werden durch das Sekretariat oder durch Arbeitsgruppen getroffen (s. auch Kapitel 3 (5) zu Arbeitsgruppen).

5 Teilnehmende und Zusammenarbeit

(1) Die ordentlichen Mitglieder gewährleisten eine kontinuierliche Teilnahme am Dialogprozess. Sie benennen dazu namentlich eine entscheidungsbefugte Person und eine Stellvertretung. Weitere Mitarbeitende der ordentlichen Mitglieder, die über eine spezifische Expertise verfügen, können anlassbezogen hinzugezogen werden.

(2) Die ordentlichen Mitglieder bekennen sich zu folgenden **Prinzipien der Zusammenarbeit:**

a. alle Mitglieder arbeiten aktiv und konstruktiv im Branchendialog mit,

b. beteiligte Personen bereiten sich auf Sitzungen vor und verfügen über eine ausreichende Expertise,

c. mitwirkende Unternehmen schaffen möglichst weitgehend Transparenz bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Sie verpflichten sich, die gemeinsam entwickelten Handlungsanleitungen risikoorientiert und ihrem betrieblichen Kontext entsprechend umzusetzen (verglichen [„2. Zielbild und Umsetzungsbekanntnis zu den Handlungsanleitungen im Branchendialog Automobilindustrie“](#)).

d. zudem bekennen sich alle Mitglieder des Branchendialogs zu einem transparenten Umgang mit Erfahrungen, Ergebnissen und Herausforderungen, liefern Beiträge zur Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen und beteiligen sich an einem ergebnisorientierten Wissens- und Erfahrungsaustausch, z.B. bei der Umsetzung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten oder der kollektiven Maßnahmen.

e. mitwirkende Unternehmen verpflichten sich, an mindestens einer kollektiven Maßnahme des Branchendialogs aktiv mitzuarbeiten und zur konkreten Umsetzung der darin vorgesehenen Aktivitäten,

f. spezifische Informationen, die ausschließlich im Branchendialog erlangt wurden, werden nicht gegen Akteure des Branchendialogs oder zur Vorteilsbeschaffung im Wettbewerb verwendet.

(3) Alle am Branchendialog mitwirkenden Akteure bekennen sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie erklären insbesondere, dass keine Aussagen einzelner Akteure unter Nennung des jeweiligen Akteurs weitergegeben werden. Dies gilt für alle Sitzungen, Veranstaltungen, Videokonferenzen, Webinare und weiteren Formate, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart. Eine abweichende Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Arbeit des Branchendialogs erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kartellrechts. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, bei der Durchführung des Branchendialogs alle kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder stellen insbesondere sicher, dass nur solche Informationen ausgetauscht werden, die für die Durchführung des Branchendialogs erforderlich sind, und kein Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen stattfindet.

(5) Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise sowie externe Dienstleister mit Berührungspunkten zu kartellrechtlich potenziell relevanten Themen werden in geeigneter Form auf die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben des Kartellrechts hingewiesen.

(6) Das Sekretariat lässt sich durch externe Rechtsanwälte mit kartellrechtlicher Expertise zum Branchendialog beraten und stellt dem Branchendialog Beratungsergebnisse bereit, ohne jedoch selbst eine rechtliche Beratung des

Branchendialogs zu erbringen. Jeder Akteur bleibt eigenverantwortlich verpflichtet, zu prüfen, ob die eigenen Handlungen den Vorgaben des Kartellrechts entsprechen.

6 Themenbezogene Arbeit

(1) Die im Branchendialog durch dessen Akteure zu bearbeitenden Themen im Detail werden von den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen des Branchendialogs festgelegt.

(2) Folgende Aspekte sind bei der Arbeit zu den einzelnen Themen zu berücksichtigen:

- a. der Umgang mit Herausforderungen wird aktiv thematisiert, es werden nicht ausschließlich Best-Practices benannt,
- b. Möglichkeiten der Einbeziehung von anderen Branchen werden gesucht, insbesondere bei Themen und Herausforderungen der Lieferkette, die nicht automobilspezifisch sind (s. Kapitel 3 (4)),
- c. Herausforderungen und Ansatzpunkte für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in komplexen, nichtlinearen Lieferbeziehungen werden betrachtet (Stichwörter: Lieferkettennetzwerke und Tier-n-Problematik).

7 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

(1) Das Sekretariat koordiniert die zentrale Öffentlichkeitsarbeit zum Branchendialog und holt die nötigen Freigaben ein. Das Sekretariat stellt Bausteine und Vorlagen für die individuelle Berichterstattung der ordentlichen Mitglieder zur Verfügung.

(2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Ereignissen und Ergebnissen des Branchendialogs mit besonderer Bedeutung informiert das Sekretariat die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig vorab und bindet diese bei Bedarf ein.

(3) Die Kommunikation über die eigene Mitwirkung im Branchendialog im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung der beteiligten Akteure ist zulässig und erwünscht.

(3) Das im Zuge des Branchendialogs generierte Wissen wird durch das Sekretariat gesichert und dokumentiert, z.B. durch Aufbereitung von Meilensteinen oder finalen Ergebnissen, z.B. der Kollektiven Maßnahmen.

(4) Nicht zulässig für alle beteiligten Akteure sind die Weitergabe vertraulicher Dialoginhalte sowie eine Berichterstattung im Rahmen von produktbezogener oder werbender Kommunikation.

(5) Das Sekretariat bemüht sich, Transparenz über die Arbeitsprozesse und Ergebnisse des Branchendialogs herzustellen, z.B. über Veröffentlichungen auf der eigenen Website.

8 Verfahren zum Umgang mit Konflikten und externen Hinweisen

Streitbeilegung

Bei Konflikten, die sich z.B. aus einem Verstoß gegen die Prinzipien der Zusammenarbeit (s. 5 (2)) ergeben, können sich die Mitglieder des Branchendialogs an das Sekretariat wenden. Das Sekretariat bemüht sich um eine Klärung in Konsultation mit dem Projektsteuerungskreis.

Integritätsverfahren

Der Branchendialog Automobil wendet das Integritätsverfahren des UN Global Compact an und weist auf der Webseite darauf hin. Danach können sich externe Dritte mit Hinweisen auf grobe oder systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien an das UN GCD wenden. Wenn die Vorwürfe nicht offensichtlich gegenstandslos sind, bittet es das betroffene Unternehmen um schriftliche Stellungnahme und bemüht sich mit den beteiligten Akteuren um Klärung. Gelingt dies nicht, wird das UN Global Compact Office in New York eingeschaltet.

9 Änderungen von Dialogvereinbarung und Arbeitsgrundlage

Änderungen der Dialogvereinbarung und der Arbeitsgrundlage bedürfen eines Beschlusses des Projektmitgliederkreises.

10 Rechtliche Ansprüche und vertragliche Bindungswirkung

Aus dieser Arbeitsgrundlage leiten sich keine rechtlichen Ansprüche gegenüber den unterzeichnenden Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Ministerien und dem UN GCD ab. Die Dialogvereinbarung und diese Arbeitsgrundlage entfalten keine vertragliche Bindungswirkung.